



Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

- Untere Landschaftsbehörde -

***Gesetzlich geschützte Biotop  
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz  
bzw. § 62 Landschaftsgesetz***

**Was hat es mit den gesetzlich geschützten Biotopen auf sich?**

Viele naturnahe Biotop in unserer Landschaft sind heute in ihrem Bestand gefährdet. Sie werden z. B. durch Überbauung, Entwässerung, Nutzungsintensivierung oder Nährstoffeintrag durch Düngung verändert oder zerstört. Insbesondere bei Biotop, die auf nährstoffarme Standorte angewiesen sind, ist seit Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Hierzu gehören z. B. Magerwiesen und Heidegesellschaften. Auch naturnahe strukturreiche Waldbestände, die nicht einer intensiven forstlichen Nutzung unterliegen, werden immer seltener.

Um diesen Schwund an Lebensräumen und gefährdeten Arten aufzuhalten, stellt § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG; ergänzend § 62 Landschaftsgesetz NRW) die gefährdeten Biotop unter einen direkt wirksamen, ausdrücklichen Schutz, von dem bei uns folgende Lebensräume betroffen sind:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,
3. offene Felsbildungen, offene natürliche oder naturnahe Block-, Schutt- und Geröllhalden, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. (aufgrund einer ergänzenden Landesregelung): artenreiches Magergrünland.

**Besonders wichtig: Der Schutz besteht für die oben genannten Biotoptypen, ohne dass es einer besonderen Ausweisung oder Landschaftsplanfestsetzung bedarf. Es liegt also auch in der Verantwortung jedes einzelnen Grundeigentümers und Flächenbewirtschafters, die Erfordernisse des Biotopschutzes bei der Nutzung seiner Flächen zu beachten!**

**Wie werden die Biotop ermittelt?**

Gesetzlich geschützte Biotop werden in der Verantwortung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) in der Örtlichkeit nach einer vorab

festgelegten Kartieranleitung aufgenommen. Dabei gibt es für jeden Biotoptyp einen eigenen Kriterienkatalog z. B. aus Flächenmindestgröße, Artenzusammensetzung und –verteilung, der erfüllt sein muss, damit eine Fläche überhaupt den Status „Geschütztes Biotop“ erhält.

So fordert z. B. die Einstufung des Biotoptyps „Nasswiese“ eine regelmäßige Verteilung nässezeigender Pflanzenarten oder von mindestens drei feuchtezeigenden Arten wie Mädesüß, Sumpf-Hornklee oder Sumpfdotterblume sowie eine Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup>; auch beweidete oder brachgefallene Flächen können unter diesen Lebensraumtyp fallen.

Für das Gebiet des Hochsauerlandkreises liegt die LANUV-Kartierung der geschützten Biotope flächendeckend vor und wird periodisch überprüft / ergänzt / erneuert. Die aktuellen Ergebnisse sind im Internetauftritt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – wie auch die gesamten Kartieranleitungen u. a. Infos – abrufbar unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start> .

Für Fragen zur Identifikation der geschützten Biotope sowie ihrer angemessenen Nutzung oder Pflege steht im Hochsauerlandkreis auch die Biologische Station Hochsauerlandkreis e. V., Bödefeld, St.-Vitus-Schützenstr. 1, 57392 Schmallenberg, Tel. 02977/1524 zur Verfügung.

### **Wie werden die Grundeigentümer informiert?**

§ 62 Abs. 3 LG sieht vor, dass Eigentümer von Biotopen durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten sind. Um dieser Vorgabe nachzukommen, informiert der Hochsauerlandkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltungen zur Landschaftsplanung jeweils auch über die gesetzlich geschützten Biotope. In dem Zuge können alle damit zusammenhängenden Fragen besprochen werden; bei Bedarf können die Biotope auch in der Örtlichkeit aufgesucht werden.

Auch nach den Landschaftsplan-Verfahren und den damit verbundenen öffentlichen Veranstaltungen besteht dauerhaft die Möglichkeit, die Karten mit Darstellung der geschützten Biotope beim Hochsauerlandkreis (Untere Landschaftsbehörde, Herr Hachmann und Herr Prolingheuer, Kreishaus Meschede, Zimmer 698, Tel. 0291/ 94-1666 bzw. -1673) oder unter dem o.g. Internet-Link einzusehen.

Unabhängig von diesem Informationsangebot gilt der gesetzliche Schutz auch für Flächen, die nicht in der Karte erfasst sind, die nach den geltenden Kriterien aber zu den oben genannten Biotoptypen gehören. Dies kann sich nachträglich aufgrund natürlicher Veränderungen von Flächen (natürliche Sukzession) z. B. bei Nutzungsaufgabe ergeben, oder auch aufgrund einer nicht erfolgten Erfassung der Fläche bei der Kartierung. Im Zweifel empfiehlt sich daher eine Rückfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde des HSK in Meschede oder der Biologischen Station Hochsauerlandkreis in Bödefeld.

### **Was ist in den gesetzlich geschützten Biotopen verboten?**

In § 30 Abs. 1 BNatSchG ist geregelt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, generell verboten sind.

Vor allen geplanten Veränderungen solcher Biotope ist daher zu überprüfen, ob durch die geplante Veränderung eine Gefährdung der Biotope besteht. Folgende Handlungen müssen in gesetzlich geschützten Biotopen unterbleiben:

- Versiegelungen,
- Bodenveränderung durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Umbruch,
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen,
- Änderungen von Grundwasserverhältnissen (Entwässerung, Drainage, Aufstauungen),
- Verbau von Quellen und Gewässern,
- forstliche Nutzung von Waldflächen, die über eine einzelstamm- oder truppweise Entnahme hinausgehen.

Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung der gesetzlich geschützten Biotop sind darüber hinaus die folgenden Maßnahmen nicht zulässig:

- Neueinsaat und Nachsaaten,
- Intensivierung der Grünlandnutzung,
- Erhöhung der Düngung der Flächen,
- Gülleausbringung.

Die gesetzlich geschützten Biotop konnten sich durchweg nur entwickeln und erhalten, indem sie gar nicht (Waldbiotop) oder sehr extensiv – vor allem ohne Stickstoffdüngung – bewirtschaftet wurden. Mit dem geltenden Veränderungsverbot ist daher grundsätzlich keine Einschränkung der früheren Nutzung verbunden, sondern ein Schutz vor negativen Änderungen dieser Nutzung.

Wenn den Schutzbestimmungen zuwidergehandelt wird, sind Ordnungswidrigkeitenverfahren (Geldbuße bis zu 50.000,-- €) möglich.

Ausnahmen von den Verboten können in Einzelfällen durch die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Darüber hinaus gilt die „übliche“ Befreiungsmöglichkeit, die z. B. auch für Landschaftsplanfestsetzungen angewandt werden kann, aber ebenfalls an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.

### **Wie bleibt man als Landwirt bei der Bewirtschaftung gesetzlich geschützter Biotop „auf der sicheren Seite“?**

Die gesetzliche Vorgabe, dass ein geschütztes Biotop nicht erheblich beeinträchtigt werden darf, gibt andererseits nicht eindeutig zu erkennen, welche Bewirtschaftungsformen unschädlich möglich sind. Daher gibt die folgende Tabelle einen groben Überblick, wie die hier häufigsten Grünlandbiotop in der Regel bewirtschaftet werden können, ohne dass sie erheblich beeinträchtigt werden (zur Düngung s. unten):

| <b>Grünlandtyp</b> | <b>Nutzung Aufwuchs</b>              | <b>Beweidung</b>  |
|--------------------|--------------------------------------|---|
| Nass-/Feuchtweide  | max. 2 GVE / ha vom 1.5. bis 15.11.  | keine Pferde, Ziegen oder Schafe                            |
| Nass-/Feuchtwiese  | Mahd ab 15.6., zweite ab 15.9. mögl. | keine   |
| Magerwiese         | Mahd ab 1.7., zweite ab 1.9. möglich | statt zweiter Mahd Nachbeweidg. mit max. 2 GVE / ha möglich |
| Magerweide         | max. 2 GVE / ha vom 1.5. bis 15.11.  | Pferde nur in Abst. mit der ULB                             |

Alle diese vier Grünlandtypen sind empfindlich gegen (Stickstoff-) Düngung, eine Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder mineralischem Volldünger kommt daher nicht in Betracht (s. o. Verbote). Je nach örtlicher Ausprägung des Biotops

kann aber in Abstimmung mit der ULB (Ansprechpartner s. unten) im Einzelfall eine PK-Düngung oder Stallmistausbringung möglich sein.

Bei einer Mahd soll das Mähgut entfernt werden. Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen (z. B. nach Wildschäden) sind nur in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die hier aufgeführten Bewirtschaftungsregeln sind z. B. auch nutzbar, wenn die Art der bisherigen Nutzung nicht bekannt ist.

### **Werden die Bewirtschaftungseinschränkungen finanziell entschädigt?**

Alle geschützten Grünlandbiotop in FFH- und Vogelschutzgebieten werden im Rahmen der flächenbezogenen landwirtschaftlichen Betriebsprämie z. Zt. mit einer Ausgleichszahlung bedacht, sofern die Bewirtschafter diese Flächen bis zum 15.05. des Jahres in ihr Flächenverzeichnis - Anlage B1 - bei der Landwirtschaftskammer eingetragen und die Zahlung beantragt haben.

Außerdem kann eine angepasste Nutzung der geschützten Grünlandbiotop auch über das Kulturlandschaftsprogramm des Hochsauerlandkreises gefördert werden. Die bewirtschaftenden Landwirte erhalten dann auf der Basis von flächenspezifisch angelegten Bewirtschaftungsverträgen ein Entgelt, dessen Höhe (i. d. R. 300 bis 400 € /Jahr und ha) sich an der Bewirtschaftungsform (Mahd oder Beweidung, Handarbeit, Entbuschung) und an der Höhenlage der Fläche orientiert. Die genauen Bewirtschaftungsanleitungen sind abhängig vom jeweiligen Biotoptyp und können mit den örtlich zuständigen ULB-Mitarbeitern abgestimmt werden:

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| Raum Marsberg, Brilon, Olsberg, Bestwig   | Herr Knievel, Tel. 0291/94-1665 |
| Raum Medebach, Hallenberg, Winterberg, Meschede, Arnsberg, Sundern, Eslohe, Schmallerberg | Herr Körner, Tel. 0291/94-1662  |



Hochsauerlandkreis – Untere Landschaftsbehörde –  
Die Landschaftspläne des Hochsauerlandkreises im Internet unter  
[http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/LP\\_Uebersicht\\_V10/](http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/LP_Uebersicht_V10/) - dort ein Landschaftsplangebiet anklicken!